

POLICY BRIEF

AUF EINEN BLICK

Die Europäische Kommission hat ein Konsultationsverfahren eingeleitet, das die Frage nach einem Beitrag datenverkehrsintensiver Over-The-Top-(OTT-)Anbieter an den Netzausbaukosten der Telekommunikationsnetzbetreiber betrifft. Die Monopolkommission hält einen regulatorischen Eingriff, der eine Zahlung dieser OTT-Anbieter an die Netzbetreiber erzwingt, gegenwärtig für nicht gerechtfertigt:

- Neue Verhältnisse in Peering- und Transitmärkten legitimieren nach derzeitiger Einschätzung der Monopolkommission keinen Kostenbeitrag für den Netzausbau, weil nicht erkennbar ist, dass die OTT-Anbieter dort ihre gestiegene Verhandlungsmacht in schädlicher Weise missbrauchen.
- Indizien dafür, dass ein Umverteilungsmechanismus zwischen OTT-Anbietern und Netzbetreibern die Marktsituation verbessern könnte, liegen nicht vor. Gleichzeitig könnte ein derartiger Eingriff Wettbewerbsverzerrungen verursachen.
- Finanzielle Mittel für den Festnetz- und Mobilfunknetzausbau sind ausreichend vorhanden.

Ein Beitrag von datenverkehrsintensiven Over-The-Top-(OTT)-Anbietern an den Netzausbaukosten ist abzulehnen!

Europäischen Netzbetreibern zufolge hat das exponentiell ansteigende Wachstum des Internetdatenverkehrs zu einer Situation geführt, in der sie keine

ausreichende Rendite mehr für ihre Netzinvestitionen erzielen. Aus diesem Grund fordern sie eine „Infrastrukturabgabe“ von großen OTT-Anbietern.

Eine solche Abgabe birgt jedoch die Gefahr, dass der Wettbewerb auf unterschiedlichen Märkten des Internet-Ökosystems erheblich beeinträchtigt wird.*

In der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade wird das Ziel formuliert, „angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, damit alle Marktteilnehmer [...] einen fairen und verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten öffentlicher [...] Infrastrukturen leisten“.¹ Dies geht mit Forderungen großer europäischer Telekommunikationsunternehmen wie Deutsche Telekom, Orange, Telefónica und Vodafone einher, datenverkehrsintensive OTT-Anbieter wie Alphabet, Amazon, Apple, Meta, Microsoft und Netflix an den Kosten für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Fest- und Mobilfunknetze direkt zu beteiligen.²

In dieser sogenannten „Fair Share“-Debatte ist das Hauptargument der großen Telekommunikationsnetzbetreiber, dass fünf bis sechs OTT-Anbieter einen Großteil des Datenverkehrs erzeugten, der die Netze besonders stark belastet. Gleichzeitig würden jedoch die durch das steigende Datenverkehrsaufkommen notwendigen Netzinvestitionen in erster Linie von den Netzbetreibern getragen, während die OTT-Anbieter quasi als Trittbrettfahrer hohe Einnahmen auf Basis der bereitgestellten Infrastruktur erzielten. Bei dieser Argumentation bleibt jedoch unberücksichtigt, dass Endkundinnen und Endkunden bei ihrem jeweiligen Netzbetreiber für den anfallenden Internetdatenverkehr als Verursacher bezahlen. Eine zusätzliche Zahlung von (einzelnen) OTT-Anbietern an die Netzbetreiber wurde bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Netzneutralitätsdebatte umfassend diskutiert.³

Veränderungen der Verhältnisse in Peering- und Transitmärkten rechtfertigen keinen Kostenbeitrag zum Netzausbau

Die Zusammenschaltung von Netzen verschiedener Telekommunikations- und Internetunternehmen, die gemeinsam das Internet bilden, erfolgt entweder über Transit-Verbindungen oder aufgrund von bilateralen Peering-Vereinbarungen direkt zwischen den einzelnen Parteien.⁴



IP-ZUSAMMENSCHALTUNG⁵

- **Transit** wird in der Regel von kleineren Internet- oder Telekommunikationsunternehmen genutzt. Für diese Unternehmen ist es zu teuer, sich mit allen wesentlichen Netzbetreibern im Internet direkt zusammenzuschalten. Daher kaufen sie eine Transitverbindung bei einem großen Netzbetreiber. Darüber erhalten sie indirekt Zugang zum gesamten Internet. IP-Transit ist kostenpflichtig und wird nach der Datenverkehrsmenge abgerechnet.
- **Peering** bedeutet, dass zwei oder mehr Internet- oder Telekommunikationsunternehmen eine direkte Zusammenschaltung ihrer Netze vereinbaren, um wechselseitig den Datenverkehr zwischen beiden Netzen auszutauschen. Bei **Public Peering** erfolgt die Zusammenschaltung mehrerer Akteure über Internetknoten (Internet-Exchange-Points, IXPs), während sich bei **Private Peering** zwei Akteure bilateral zusammenschalten. Das Private Peering kann danach unterschieden werden, ob ein Akteur den anderen für die Zusammenschaltung bezahlt. **Paid Peering** liegt vor, wenn kleine Telekommunikationsnetzbetreiber mit viel eingehendem aber wenig ausgehendem Datenverkehr ein Entgelt für die Differenz der Datenströme bezahlen. **Settlement-free Peering**, d. h. Peering ohne Zahlung, ist die vorherrschende Form bei der IP-Zusammenschaltung.
- Grundsätzlich gilt, dass die direkte Zusammenschaltung mit allen wesentlichen Netzbetreibern über Peering eine höhere Qualität gewährleistet als die indirekte Anbindung über Transit.

Bei Transit und Paid Peering wird der Datenaustausch zwischen den Netzen der Parteien hinsichtlich der benötigten Datenverkehrskapazität abgerechnet. Insbesondere die zunehmende Beliebtheit von Videostreamingdiensten treibt das Internetdatenverkehrswachstum seit Jahren an. Im Wesentlichen konzentriert sich der Internetdatenverkehr auf wenige Akteure (d. h. Alphabet, Meta, Netflix, Apple, Amazon und

Microsoft), deren Dienste und Inhalte rund die Hälfte des gesamten Datenverkehrs ausmachen.⁶

Wenn Netzbetreiber und OTT-Anbieter die Kapazitäten in ihren Netzen oder an den Übergabepunkten nicht angemessen dimensionieren, kann es für die Endnutzerinnen und Endnutzer zu Verzögerungen und Unterbrechungen kommen.⁷ Die großen OTT-Anbieter investieren immer häufiger in eigene Netzinfrastrukturen wie Kernnetze und dezentrale On-Net Content Delivery Networks (CDNs). On-Net CDNs speichern Inhalte auf global verteilten Serverstandorten, die sich im Netz des jeweiligen Endkunden-Netzbetreibers befinden und leiten diese Inhalte von dort direkt an die Endkundinnen und Endkunden des Netzbetreibers weiter. Dies reduziert den Datenverkehr in den Teilen der von den Telekommunikationsunternehmen vorgehaltenen Netzinfrastruktur und erhöht zugleich die Übertragungsqualität.⁸ Diese Netzentlastung geht mit einem Bedeutungsverlust der Netzbetreiber einher, so dass die relative Verhandlungsposition der OTT-Anbieter bei Zusammenschaltungsvereinbarungen gestärkt wird. Entsprechend ist zu beobachten, dass immer häufiger „Settlement-free“-Peering-Vereinbarungen abgeschlossen werden und die Zahl der Verbindungen über IP-Transit abnimmt, so dass die Transitpreise seit Jahren sinken.⁹ Das Ziel der Netzbetreiber ist es, vermehrt Paid Peering mit den OTT-Anbietern zu vereinbaren.

Der Bedeutungsverlust der Netzbetreiber gegenüber den großen OTT-Anbietern ist ein Zeichen dafür, dass die Internetarchitektur hierarchisch flacher geworden ist.¹⁰ Dabei ist zu beachten, dass das Marktverhältnis zwischen den Netzbetreibern und den großen OTT-Anbietern in erster Linie durch das gemeinsame Ziel geprägt ist, ein qualitativ hochwertiges Endnutzererlebnis zu gewährleisten. Denn das Verhältnis ist durch sogenannte Komplementaritäten zwischen der Netz- und der Diensteebene gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass Netzbetreiber und OTT-Anbieter in ihrem geschäftlichen Erfolg wechselseitig voneinander abhängig sind. Der Internetanschluss gewinnt für Endkundinnen und Endkunden an Attraktivität durch die Vielfalt an Diensten und Inhalten, die sie darüber erreichen können. Die von Endkundinnen und Endkunden wahrgenommene Qualität der einzelnen OTT-Dienste und -Inhalte ist wiederum wesentlich von leistungsfähigen Telekommunikationsnetzen abhängig, die eine hohe Übertragungsqualität ermöglichen. So wird die Qualität des Erlebnisses der Endnutzerinnen und Endnutzer sowohl von der Infrastruktur als auch von den Diensten und Inhalten beeinflusst. Schließlich ist zu

beobachten, dass die Grenzen zwischen Netzbetreibern und OTT-Anbietern zunehmend verschwimmen. Immer mehr Netzbetreiber bieten selbst Inhalte und Dienste an und immer mehr OTT-Anbieter betreiben eigene Netzinfrastrukturen.

In dieser wechselseitigen Beziehung hat sich die Verhandlungsmacht vereinzelt von den oftmals marktmächtigen Netzbetreibern zu den teilweise ebenfalls marktmächtigen OTT-Anbietern verschoben. Dies ist jedoch nur dann problematisch, wenn diese OTT-Anbieter ihre Verhandlungsmacht in schädlicher Weise missbrauchen. Nach derzeitiger Einschätzung der Monopolkommission ist dies nicht erkennbar. IP-Zusammenschaltungsmärkte sind durch freie Verhandlungen ohne Zusammenschaltungspflichten geprägt. Laut dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für die elektronische Kommunikation (GEREK) ist auf diesen Märkten keine (auffällige) Zunahme von Streitfällen bei der IP-Zusammenschaltung zu beobachten, die auf ein Marktmachtmissbrauch hindeuten würde.¹¹ Würden mehrere OTT-Anbieter ihre Verhandlungsmacht missbräuchlich ausnutzen, müssten Streitfälle und Probleme mit Auswirkungen auf Endkundenebene, insbesondere mit diesen Anbietern, vermehrt auftreten.

Die Monopolkommission ist daher gegenwärtig der Ansicht, dass es keinen Bedarf für einen regulatorischen Eingriff in die Peering- und Transitmärkte gibt. Auch für ein Trittbrettfahrerverhalten der großen OTT-Anbieter auf den Netzen der Netzbetreiber sieht die Monopolkommission keine Evidenz, da die Endkundinnen und Endkunden bereits Entgelte für die Netzinfrastruktur bezahlen, um über diese die Dienste und Inhalte der OTT-Anbieter abrufen zu können. Sofern zukünftig ein missbräuchliches Verhalten der OTT-Anbieter festgestellt werden sollte, enthalten das sektorspezifische Telekommunikationsrecht sowie das allgemeine Wettbewerbsrecht bereits Instrumente, um einem Marktmachtmissbrauch zu begegnen. Ob darüber hinaus eine weitere gesetzliche Eingriffsgrundlage erforderlich ist, kann erst beantwortet werden, wenn eine missbräuchliche Verhaltensweise eindeutig identifiziert worden ist.

Durch Direktzahlungen von OTT-Anbietern an Netzbetreiber drohen Wettbewerbsverzerrungen

Unabhängig davon, dass derzeit kein Bedarf für einen regulatorischen Eingriff in die Peering- und Transitmärkte erkennbar ist, ist auch der vorgeschlagene Mechanismus einer Verhandlungspflicht über Direktzahlungen mit den OTT-Anbietern besonders problematisch, weil individuelle Zahlungsvereinbarungen zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Auf diese Weise soll das „Sending-Party-Network-Pays-(SPNP)“-Modell durchgesetzt werden. Die Netzbetreiber würden dadurch zwei Zahlungsströme erzielen.¹² Einerseits über die zahlenden Endkundinnen und Endkunden und andererseits zusätzlich über bestimmte OTT-Anbieter.

Eine zusätzliche Zahlung von (einzelnen) OTT-Anbietern an die Netzbetreiber birgt die Gefahr, dass Dienste und Inhalte dieser Anbieter teurer werden und Endkundinnen und Endkunden doppelt belastet werden. Zum einen über den Preis des Internetanschlusses und zum anderen über den Preis des Dienstes oder der Inhalte des OTT-Anbieters, der ansteigen könnte. Hinzu kommt, dass einige der genannten OTT-Anbieter aufgrund ihrer starken Marktstellung möglicherweise in der Lage sind, die Kosten an Endkundinnen und Endkunden weiterzureichen, während andere OTT-Anbieter dies möglicherweise nicht können, weil sie dem Wettbewerb stärker ausgesetzt sind.

Tritt dieser Fall ein, widerspricht dies der Grundidee der Netzneutralitätsverordnung (Verordnung (EU) 2015/2120), dass marktstarke OTT-Anbieter bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen keine strukturellen Vorteile haben sollten. Diese Verordnung dient im Kern der Verhinderung eines Missbrauchs von Marktmacht durch den Endkunden-Netzbetreiber.¹³ Denn marktmächtige Netzbetreiber, die sowohl den Preis als auch die Übertragungsqualität individuell mit einzelnen OTT-Anbietern verhandeln können, können erhebliche Wettbewerbsverzerrungen auf der Ebene der OTT-Anbieter induzieren. Im Ergebnis müssten manche OTT-Anbieter möglicherweise Netzentgelte zahlen und andere nicht.¹⁴

Darüber hinaus können Verzerrungen zwischen Netzbetreibern entstehen, wenn in Abhängigkeit von der Größe bzw. Verhandlungsmacht des Netzbetreibers gegenüber dem jeweiligen OTT-Anbieter unterschiedlich hohe Netzentgelte ver-

einbart werden. Die Monopolkommission lehnt daher (individuell verhandelte) Direktzahlungen von OTT-Anbietern an Netzbetreiber ab, da sie weitreichende Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben könnten.

SENDING-PARTY-NETWORK-PAYS-(SPNP)-MODELL IN SÜDKOREA HAT FATALE FOLGEN¹⁵

- Im Jahr 2016 wurde durch eine gesetzliche Regelung das SPNP-Prinzip in Südkorea eingeführt, welches große inländische und ausländische OTT-Anbieter zur Zahlung von Netzentgelten an die dortigen Netzbetreiber verpflichtet. Die damit einhergehende Verhandlungspflicht führte bisher dazu, dass Google und Netflix die Zusammenschaltung verweigern, während Amazon, Apple und Meta Netzentgelte zahlen.
- In Südkorea wurde dadurch der Wettbewerb zwischen den Netzbetreibern geschwächt, was sich dadurch zeigt, dass die Endkundenpreise gestiegen und einige OTT-Anbieter nur noch über IP-Transit erreichbar sind, was wiederum mit einer Verschlechterung der Qualität ihrer Leistungen einhergeht. Auch die Vielfalt an Diensten und Inhalten sowie die Netzinfrastukturaufbauten sind rückläufig.

Finanzielle Mittel für den Fest- und Mobilfunknetzausbau sind ausreichend vorhanden

Die Bundesregierung verfolgt mit ihrer Gigabitstrategie das Ziel, 50 Prozent aller Haushalte und Unternehmen mit Glasfaseranschlüssen bis 2025 und 100 Prozent bis 2030 zu erreichen.¹⁶ Es gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass diese Ziele durch fehlende finanzielle Mittel für Netzinvestitionen gefährdet sind. Nach Auffassung zahlreicher kleiner und mittelgroßer Telekommunikationsunternehmen steht ausreichend Kapital durch private Investoren für den Netzausbau in Deutschland zur Verfügung, um diese Ziele zu erreichen.¹⁷ Daneben gibt es staatliche Förderprogramme mit einer hohen finanziellen Ausstattung. Es besteht sogar die Sorge, dass der

eigenwirtschaftliche Netzausbau durch staatliche Förderung verdrängt werden könnte und die vorhandenen hohen finanziellen Mittel eher die Ausrüstungspreise in die Höhe treiben könnten, statt den Netzausbau zu beschleunigen.¹⁸

Durch das EU-Konnektivitätsziel „Gigabit für alle bis 2030“ entsteht laut Schätzungen der Europäischen Kommission eine Investitionslücke in Höhe von 174 Mrd. EUR und so kann es europaweit Unterschiede mit Blick auf die dafür erforderlichen Netzinvestitionen und die Lastverteilung geben.¹⁹ Die damit verbundene politische Frage, wer welchen Anteil an diesen Netzinfrastrukturinvestitionen bezahlen soll, wäre allerdings eher über eine Besteuerung als effizientes Umverteilungsinstrument zu lösen.

* Das Kommissionsmitglied Frau Dagmar Kollmann, Mitglied des Aufsichtsrates der Deutschen Telekom AG, war weder mit der Vorbereitung noch mit der Erstellung dieser Stellungnahme in irgendeiner Form befasst.

1 Europäische Kommission, Eine europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade, COM(2022) 27 final, 26.01.2022. Vgl. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/declaration-european-digital-rights-and-principles>; Exploratory Consultation on the future of the electronic communications sector and its infrastructure, vgl. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/consultations/future-electronic-communications-sector-and-its-infrastructure>. Als Mechanismen werden durch die Europäische Kommission 1) Direktzahlungen von OTT-Anbietern an Netzbetreiber, 2) eine Fondslösung oder 3) eine Lösung im Rahmen des Universaldienstes erfragt. Weitgehend unklar ist die Ausgestaltung sowohl bei der Fonds- als auch bei der Universaldienstlösung.

2 ETNO, Joint CEO Statement: Europe needs to Translate its Digital Ambitions into concrete Actions, 29.1.2021. <https://etno.eu/news/all-news/717-ceo-statement-2021.html>; Frontier Economics, Estimating OTT Traffic related Costs on European Telecommunications Networks, 31.03.2022. https://www.telefonica.com/es/wp-content/uploads/sites/4/2022/05/2022-03-30-Frontier_Fair-Share_FINAL-REPORT.pdf; Axon Partners Group, Europe's Internet Ecosystem: Socio-economic Benefits of a fairer Balance between Tech Giants and Telecom Operators, 2022, S. 1. <https://etno.eu/downloads/reports/europes%20internet%20ecosystem.%20socio-economic%20benefits%20of%20a%20fairer%20balance%20between%20tech%20giants%20and%20telecom%20operators%20by%20axon%20for%20etno.pdf>.

3 Hildebrandt, C. & L. Wiewiorra, The Past, Present and Future of (Net) Neutrality: A State of Knowledge Review and Research Agenda, Journal of Information Technology, 2023. <https://doi.org/10.1177/02683962231170891>. Das Netzneutralitätsprinzip besagt, dass die Endkunden-Netzbetreiber alle Datenpakete bei der Übertragung im Internet gleichbehandeln müssen, unabhängig von Sender und Empfänger, dem Inhalt der Datenpakete und der Anwendung. Denn ein Endkunden-Netzbetreiber darf keine Priorisierung

Fazit

In einer Gesamtbetrachtung ist aus Sicht der Monopolkommission gegenwärtig nicht erkennbar, dass OTT-Anbieter die Kapazitäten der Netzbetreiber über Gebühr belasten und einen zusätzlichen Kostenbeitrag zum Netzausbau legitimieren. Weder gibt es derzeit Indizien für einen Marktmachtmissbrauch bei der IP-Zusammenschaltung noch ist eine strukturelle Unterinvestition in Telekommunikationsnetze erkennbar. Eine „Infrastrukturabgabe“ bzw. ein individuell verhandeltes Netzentgelt ist daher abzulehnen. Die Monopolkommission empfiehlt somit Zurückhaltung bei einer möglichen EU-Gesetzgebung für eine „angemessene“ Balance zwischen Netzbetreibern und OTT-Anbietern.

von Datenverkehr vornehmen (Nichtdiskriminierungsregel) und keine Entgelte von OTT-Anbietern für die Übermittlung von Datenpaketen an Endkundinnen und Endkunden verlangen (Nullpreisregel).

4 BERC, Report on the Internet Ecosystem, BoR (22) 167, 2022. https://www.berec.europa.eu/system/files/2022-12/BoR%20%2822%29%20167%20%20BEREC%20Report%20on%20the%20Internet%20Ecosystem_0.pdf; AnalysysMason, IP Interconnection on the Internet: A White Paper, 2020. <https://www.analysysmason.com/contentassets/f0a00cc9ba3946bdb5e0be2f46396f04/analysysmason---ip-interconnection-white-paper-210520.pdf>.

5 WIK-Consult, Wettbewerbsverhältnisse auf den Transit- und Peeringmärkten, Studie für die Bundesnetzagentur, 12.04.2022, Bad Honnef. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitalisierung/Internet/Netzneutralitaet/WIK-Studie_IP-IC.pdf;jsessionid=F4E7FE76F33313AC7EF891ED430E6887?__blob=publicationFile&v=3.

6 Sandvine, Global Internet Phenomena Report, 2022. So machten Dienste und Inhalte von Alphabet, Meta, Netflix, Apple, Amazon und Microsoft im Jahr 2021 knapp 57 % des gesamten Internetverkehrs aus. <https://www.sandvine.com/global-internet-phenomena-report-2022>.

7 Im Kernnetz (Backbone) wird das Netz anhand der Spitzenlast-Verkehrsvolumina dimensioniert. Daraus folgt, dass aus zusätzlichem Datenverkehr zu Nicht-Spitzenlastzeiten keine zusätzlichen (inkrementellen) Kosten resultieren. Sind die Kapazitäten nicht ausreichend, müssen die Router und Switches ein Upgrade erhalten, d. h. Einmalinvestition, aus der Größenvorteile resultieren. Festnetze sind größtenteils nicht datenverkehrssensitiv und ihre Kosten werden durch Zahlungen der Endkundinnen und Endkunden über die Zeit gedeckt. Mobilfunknetze sind zu einem gewissen Grad datenverkehrssensitiv, z. B. wenn zur Ausdehnung der Kapazitäten neue Basisstationen gebaut werden müssen. Allerdings wird diesem Umstand durch Tarife mit begrenztem Inklusivdatenvolumen bereits Rechnung getragen.

8 Eine weitere Datenvolumenreduzierung und damit Entlastung der Netze kann z. B. mit Hilfe des Einsatzes von Komprimierungsverfahren oder einer Anpassung der Bitrate an die Bildschirmgröße erreicht werden.

9 WIK-Consult, Wettbewerbsverhältnisse auf den Transit- und Peeringmärkten, Studie für die Bundesnetzagentur, 12.04.2022, Bad Honnef. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitalisierung/Internet/Netzneutralitaet/WIK-Studie_IP-IC.pdf;jsessionid=F4E7FE76F33313AC7EF891ED430E6887?__blob=publicationFile&v=3. Beispielsweise bietet die Deutsche Telekom den OTT-Anbietern grundsätzlich nur die Übermittlung des Internetverkehrs über kostenpflichtigen Transit an, betreibt Peering nur mit großen Tier-1-Kernnetzbetreibern und lässt keine On-Net CDNs in ihrem Netz zu.

10 BEREC, Report on the Internet Ecosystem, BoR (22) 167, 2022. https://www.berec.europa.eu/system/files/2022-12/BoR%20%2822%29%20167%20%20BEREC%20Report%20on%20the%20Internet%20Ecosystem_0.pdf.

11 BEREC, Preliminary assessment of the underlying assumptions of payments from large CAPs to ISPs, BoR (22) 137, 2022. https://www.berec.europa.eu/system/files/2022-10/BEREC%20BoR%20%2822%29%20137%20BEREC_preliminary-assessment-payments-CAPs-to-ISPs_0.pdf.

12 ETNO, Joint CEO Statement: Europe needs to Translate its Digital Ambitions into concrete Actions, 29.1.2021. <https://etno.eu/news/all-news/717-ceo-statement-2021.html>; ECTA, Statement on suggested contribution to network investment ("fair contribution" debate), 13.09.2022. https://www.ectaportal.com/images/Press_Releases/ecta_statement_on_suggested_contribution_to_network_investment_13_September_2022.pdf; Frontier Economics, Estimating OTT Traffic related Costs on European Telecommunications Networks, 31.03.2022. https://www.telefonica.com/es/wp-content/uploads/sites/4/2022/05/2022-03-30-Frontier_Fair-Share_FINAL-REPORT.pdf.

13 Hildebrandt, C. & L. Wiewiorra, The Past, Present and Future of (Net) Neutrality: A State of Knowledge Review and Research Agenda, Journal of Information Technology, 2023. <https://doi.org/10.1177/02683962231170891>.

14 Wenn nur datenverkehrsintensive OTT-Anbieter für die Durchleitung ihres Datenverkehrs an (große) Netzbetreiber bezahlen sollen – andere OTT-

Anbieter jedoch nicht – könnte auch dies eine Form der Diskriminierung sein und so möglicherweise im Konflikt zur Netzneutralitätsverordnung stehen. Der Europäische Gerichtshof hatte diese Verordnung jüngst streng ausgelegt, so dass die Einführung einer „Infrastrukturabgabe“ ohne eine rechtliche Grundlage auf Unionsebene mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden wäre, vgl. EuGH, Urteil vom 2.9.2021, C-34/20 – ECLI:EU:C:2021:677, EuGH, Urteil vom 2.9.2021, C-854/19 – ECLI:EU:C:2021:675, EuGH, Urteil vom 2.9.2021, C-5/20 – ECLI:EU:C:2021:676, siehe dazu auch Monopolkommission, 12. Sektorgutachten Telekommunikation (2021): Wettbewerb im Umbruch, 2022, Nomos, Baden-Baden, Tz. 143 ff.

15 WIK-Consult, Wettbewerbsverhältnisse auf den Transit- und Peeringmärkten, Studie für die Bundesnetzagentur, 12.04.2022, Bad Honnef, S. 37 f. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitalisierung/Internet/Netzneutralitaet/WIK-Studie_IP-IC.pdf;jsessionid=F4E7FE76F33313AC7EF891ED430E6887?__blob=publicationFile&v=3.

16 Bundesregierung, Gigabitstrategie, 13.07.2022. https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile.

17 BREKO, Response to the Public consultation on the draft BEREC Guidelines on the Implementation of the Open Internet Regulation, 14.04.2022. https://www.berec.europa.eu/sites/default/files/files/document_register_store/2022/6/BoR_PC_05_%2822%29_06_BREKO.pdf; MVNO Europe, Position Paper on Network Investment Contributions, 30.08.2022. <http://mvnoeurope.eu/wp-content/uploads/MVNO-Europe-Position-on-contributions-to-network-investment-3008.pdf>.

18 Monopolkommission, 11. Sektorgutachten Telekommunikation (2019): Staatliches Augenmaß beim Netzausbau, 2020, Nomos, Baden-Baden.

19 Europäische Kommission, Exploratory Consultation on the future of the electronic communications sector and its infrastructure, vgl. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/consultations/future-electronic-communications-sector-and-its-infrastructure>; Eine europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade, COM(2022) 27 final, 26.01.2022. Vgl. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/declaration-european-digital-rights-and-principles>.

Die Monopolkommission ist ein ständiges, unabhängiges Expertengremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen werden. Vorsitzender der Monopolkommission ist Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.

KONTAKT

Monopolkommission
Kurt-Schumacher-Str. 8, 53113 Bonn
vorsitzender@monopolkommission.de
www.monopolkommission.de

➔ Abonnieren Sie den Policy Brief bequem über unseren Mail-Newsletter:
www.monopolkommission.de/newsletter